



# **Reglement über die Schulzahnpflege der Schule Lindau**

vom 1. August 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Gesetzzliche Grundlagen .....	3
<b>II. Unterstellung unter die Schulzahnpflege .....</b>	<b>3</b>
Art. 2 Grundsätzliches.....	3
Art. 3 Ausdehnung.....	3
Art. 4 Einschränkung .....	3
Art. 5 Lindauer Schülerinnen und Schüler in anderen Gemeinden und auswärtige Volksschülerinnen und -schüler in Lindau.....	3
<b>III. Die jährliche Zahnuntersuchung.....</b>	<b>3</b>
Art. 6 Allgemein «Zürcher Zahnuntersuchung».....	3
Art. 7 Ablauf .....	4
Art. 8 Röntgen .....	4
Art. 9 Leistungserbringer .....	4
<b>IV. Kariesprophylaxe.....</b>	<b>4</b>
<b>V. Ausserordentliche Leistungen der Schule .....</b>	<b>4</b>
Art. 10 Kosten für Behandlungen sowie Zahn- und Kieferkorrekturen.....	4
<b>VI. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
Art. 11 Inkrafttreten .....	5
Art. 12 Aufhebung früherer Erlasse .....	5

## I. Allgemeines

### Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) 818.22 vom 15. November 1965, Fassung gem. RRB vom 3. April 1996, in Kraft seit 01. Januar 1996

Die Schulgemeinde Lindau organisiert die Schulzahnpflege. Diese umfasst:

- Organisation der Schulzahnpflege für das Volksschulalter (§§ 1, 2)
- vorbeugende Massnahmen und Prophylaxe (§ 5)
- regelmässige Aufklärung für Eltern und Schüler über Ernährung und Mundpflege (§ 6)
- jährliche kostenlose zahnärztliche Untersuchung (§§ 7, 9), fallweise Röntgenbilder
- Kontrollwesen (§§ 1, 2)
- Behandlungsbeiträge bei Beitragsberechtigten an Krankenkassenprämien (KVG) (§ 9)

## II. Unterstellung unter die Schulzahnpflege

### Art. 2 Grundsätzliches

Der Schulzahnpflege sind alle Kinder mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lindau vom Besuch des Kindergartens bis zur Entlassung aus der Volksschulpflicht unterstellt.

### Art. 3 Ausdehnung

Schüler, die über die Schulpflicht hinaus für den vollständigen Besuch der Sekundarstufe weitere Schuljahre an der Volksschule absolvieren, bleiben der Schulzahnpflege unterstellt.

### Art. 4 Einschränkung

Schüler von Privat- und Mittelschulen sind längstens bis zum Alter, in dem normalerweise die Schulpflicht erfüllt ist, der Schulzahnpflege unterstellt.

### Art. 5 Lindauer Schülerinnen und Schüler in anderen Gemeinden und auswärtige Volksschülerinnen und -schüler in Lindau

Schülerinnen und Schüler, die auswärts die Volksschule besuchen oder auswärtige Schülerinnen und Schüler in Lindau, sind am Schulort schulzahnpflichtig. Die Kosten werden der Wohngemeinde verrechnet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die «Ausserordentlichen Leistungen der Schulgemeinde» (Kapitel 5).

## III. Die jährliche Zahnuntersuchung

### Art. 6 Allgemein «Zürcher Zahnuntersuchung»

Die obligatorische jährliche Zahnuntersuchung wird mit dem Gutscheinsystem «Zürcher Zahnuntersuchung» durchgeführt.

Dieses Gutscheinsystem beinhaltet folgende Eckdaten:

- Die Zahnarztwahl und Terminvereinbarung erfolgt durch die Eltern/Erziehungsberechtigte (z.B. beim Kinder- / Familienzahnarzt).
- Die Untersuchung hat nach einem kantonal einheitlichen Standard zu erfolgen.
- In der Gutscheinpauschale ist die freiwillige Behandlung der Zähne mit Fluoridlack inbegriffen.

- Die Gesundheitsdirektion legt zusammen mit der Sektion Zürich der Zahnärzte-Gesellschaft SSO die Untersuchungspauschale (Wert des Gutscheins) fest.
- Die Gemeinden haben durch Aufsicht und Steuerung (Ermahnung) die Durchführung der Untersuchung, bzw. die Einlösung der Gutscheine möglichst flächendeckend zu überprüfen und zu gewährleisten.
- Die Abrechnung erfolgt je nach Praxis direkt zwischen Gemeinde und Zahnarzt (Sammelrechnung) oder zwischen Gemeinde und Eltern/Erziehungsberechtigten (Einzelrechnungen).
- Die Sektion Zürich der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO organisiert in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion Fortbildungsveranstaltungen zur Qualitätssicherung in der Schulzahnmedizin im Kanton Zürich.

#### **Art. 7 Ablauf**

- <sup>1</sup> Alle Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten im September einen Gutschein zugestellt, der für eine Zahnuntersuchung bis Ende Juni des laufenden Schuljahrs gültig ist.
- <sup>2</sup> Die Gutscheinpauschale berechtigt zum Bezug des mit der Zahnärzteschaft des Kantons Zürich vereinbarten Leistungspaketes.
- <sup>3</sup> Die Kosten der jährlichen Untersuchung werden von der Gemeinde Lindau übernommen und vom Zahnarzt mittels Gutscheins direkt in Rechnung gestellt.

#### **Art. 8 Röntgen**

Zwei Mal im Verlaufe des Volksschulalters in Ergänzung zur klinischen Untersuchung werden die Kosten für jeweils zwei sogenannte Bissflügel-Röntgenaufnahmen (BW) übernommen (meistens in der 1. Klasse der Primarschule und in der 2. Klasse der Sekundarstufe). Ob und zu welchem Zeitpunkt für einen bestimmten Schüler Bissflügelaufnahmen angezeigt sind, ist immer eine zahnärztliche und individuelle Indikation.

#### **Art. 9 Leistungserbringer**

- <sup>1</sup> Die jährliche Zahnkontrolle ist Zahnärzten oder nach freier Wahl der Eltern übertragen. Die Eltern sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder den jährlichen Zahnuntersuch absolvieren.
- <sup>2</sup> Die Untersuchung umfasst das vereinbarte Leistungspaket.

### **IV. Kariesprophylaxe**

Die Lehrkräfte aller Schulstufen sind gehalten, den Schülerinnen und Schülern die Grundsätze über die Gesundheitshaltung der Zähne zu vermitteln. Sie werden dabei von den durch die Schule angestellten Schulzahnpflegeinstruktorinnen unterstützt.

Im Kindergarten und in der Primarschule soll 4-mal jährlich à 45 Minuten Gesundheitsunterricht (Anatomie, Ernährung, Mundhygiene,) mit Zahnputzübungen und freiwilliger Fluoridanwendung stattfinden.

### **V. Ausserordentliche Leistungen der Schule**

#### **Art. 10 Kosten für Behandlungen sowie Zahn- und Kieferkorrekturen**

An Behandlungskosten wird kein separater Beitrag ausgerichtet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement über die Schulzahnpflege der Schule Lindau tritt mit Beschluss der Schulpflege vom 9. September 2024 per 1. August 2024 in Kraft.

### **Art. 12 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden das Reglement über die Schulzahnpflege vom 21. Juni 2021 sowie im Widerspruch stehende Erlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

## **Schulpflege Lindau**

Claudia Steinmann  
Schulpräsidentin

Corine Heiniger  
Abteilungsleiterin Bildung